

Hinweis:

Bei dem nachfolgenden Text handelt es sich um eine Abschrift der Hütteordnung der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin,

Internet: www.bundesverband-schafe.de.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Zucht Altdeutscher Hütehunde ist außerordentliches Mitglied im VDL.



VDL - Hütteordnung für Leistungshüten

1. Mit der Aufnahme der Landesschafzuchtverbände der neuen Bundesländer in die Vereinigung der Landesschafzuchtverbände (VDL) war die Überarbeitung und Neufassung einer einheitlichen Hütteordnung notwendig. Die neue einheitliche Hütteordnung ist ab dem Jahre 1993 für alle deutschen Landesschafzuchtverbände verbindlich.
2. Die Landesschafzuchtverbände führen außer den Lehrhüten, die einen Teil der Schäferausbildung beinhalten, folgende Hütteveranstaltungen als Berufswettbewerbe durch: Demonstrationshüten, Kreis- und Vereinshüten, Landesleistungshüten, regionale Hauptleistungshüten, Bundesleistungshüten.

Das Bundesleistungshüten wird in jedem vierten Jahr durchgeführt. Jeweils ein Landesverband organisiert im Auftrag der VDL das Bundesleistungshüten und führt es in eigener Regie durch.

3. Der Grundsatz der Aufstiegshüten bleibt gewahrt. Zugelassen sind Herdengebrauchshunde aller Rassen und Behaarungsformen bei einem Mindestalter von 12 Monaten. Züchtung und Einsatz von reinrassigen Hütehunden und Hundeschlägen wird angestrebt und gefördert.
4. Um alle regionalen Gegebenheiten unseres Landes zu berücksichtigen wird die Hüteweise sowohl mit einem Haupthund als auch mit zwei Hütehunden (Haupt- und Beihund) zugelassen. Entsprechend der neuen Hütteordnung gibt es zwei Möglichkeiten, für die sich ein Hüter entscheiden kann:
 - a) Hüten und Bewertung mit einem Haupthund,
 - b) Hüten und Bewertung mit zwei Hunden dem Haupt- sowie dem Beihund.

Sind auf der Hütteveranstaltung beide Hüteweisen vertreten, so entscheidet über Sieg und Platzierung der erreichte relative Anteil zur Höchstpunktzahl (100 für nur einen Hund, 115 für das Hundegespann).

5. Zugelassen zum Leistungshüten werden Schäfermeister, Gehilfen (Facharbeiter), Auszubildende und Schäfer, die auch an ihren Herden über ordnungsgemäß gepflegte Schafbestände verfügen. Anmeldungen für alle Hüten sind an den zuständigen Landesschafzuchtverband zu richten. Der Landesschafzuchtverband ist berechtigt, für

Landes-, Haupt-, und Bundesleistungshüten Hüter und Hund zurückzuweisen, wenn diese nicht den Anforderungen entsprechen.

Bei den Veranstaltungen bis zum Landeshüten werden nur Hüter zugelassen, die ihren Wohnsitz im Bereich des ausrichtenden Landesverbandes haben. Ab Hauptleistungshüten gelten besondere Vorschriften. Um die lange Tradition des Schäferberufes zu wahren und dies in der Öffentlichkeit zu zeigen, treten die Hüter zum Leistungshüten in vollständiger, dem jeweiligen Gebiet entsprechender Berufskleidung an. Auf eine korrekte Kleidung der Hüteteilnehmer sollte die Hüteteiler achten.

6. Die Hunde müssen von ihren Besitzern beziehungsweise Hüttern bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Hütens schriftlich angemeldet werden. Dazu sind die Bewertungsformulare zu verwenden. Krankheitsverdächtige Hunde werden grundsätzlich vom Leistungshüten ausgeschlossen. Hütelhunde, die ständig am Leistungshüten teilnehmen, sollten über einen Gesundheitspass verfügen, in dem alle Impfungen datiert sind.
7. Um die Zuchtarbeit mit den reinrassigen Hüttehunden zu verbessern, sind die mit besonders guten Leistungen und Eigenschaften in einer Rubrik der „Deutschen Schafzucht“ zu veröffentlichen.

Wer wissentlich falsche Angaben macht oder beim Hüten die Richter zu täuschen oder die Arbeit eines anderen Hundes zu stören versucht, verliert alle an ihm und seinen Hund anerkannten Preise und wird von allen weiteren Leistungshüten ausgeschlossen. Hüter, Besitzer und Züchter, die in gröblicher Art und Weise gegen diese Hüteteilerordnung verstoßen oder den Richterspruch ungebührlich kritisieren, können durch die Hüteteiler vom Platz gewiesen werden.

Die Hüteteilerreihenfolge wird durch das Los bestimmt. Die Auslosung erfolgt unabhängig von der Hüteteilerweise (Hüten mit einem oder zwei Hunden) sowie ohne Berücksichtigung des Geschlechtes der Hunde durch den vom ausrichtenden Schäferverein benannten Hüteteiler.

Heiße Hündinnen sind dem Hüteteiler vor der Auslosung zu benennen. Sie werden an den Schluss der Hüteteilerreihenfolge gesetzt und sind vom Hüteteilergelände fernzuhalten.

Erscheint ein Hüter beim Aufruf zur Auslosung nicht, so ist unter Prüfung der Gründe dafür die Zulassung oder der Ausschluss festzulegen.

Jeder Hüter haftet für vermeidbare Schäden, die durch die von ihm geführten Hunde bzw. Herden angerichtet werden.

8. Nach erfolgter Auslosung wird den Hüttern und Richtern durch den Hüteteiler das Hüteteilergelände und der geplante Ablauf erläutert. Hüter, die bei aufruf nicht zur Stelle sind, haben darauf kein Recht. Während des Hütens sind alle zum Hüten gemeldeten Hunde an einem von der Hüteteilerleitung angegebenen sicheren Platz anzulegen. Für das Tränken und Füttern der Hunde haben die Hüter selbst zu sorgen. Im Verlauf des Hütens sind fremde Hunde vom Hüteteilergelände durch Ordnungskräfte fernzuhalten.

9. Für das Leistungshüten mit mehr als vier aktiven Teilnehmern sollten zwei möglichst gleichwertige und gleichstarke Herden zur Verfügung stehen. Die Herdengröße zur Prüfung soll in etwa 300 Schafe umfassen.

Sowohl Holz- als auch Elektropferch sind für die Durchführung von Leistungshüten zugelassen. Der Austrieb liegt an der Ecke einer Begrenzungsseite und hat eine Breite von 4 - 6m. Bis zum Landeshüten werden die Hütegelände nach regionalen Gewohnheiten ausgewählt und entsprechend eingerichtet.

Zu Beginn des Hütens nimmt der Hüter seinen Platz an der gebrauchsblichen Stelle ein. Er hat den Hund durch Befehl, Wink und sonstige Zeichen zu leiten. Bezüglich des Griffes haben sich die Richter über die entsprechenden Angaben im Bewertungsbogen zu informieren. Der Hüter ist ferner verpflichtet, den Richtern mitzuteilen, ob sein Hund auf bestimmte landesgebräuchliche Abweichungen von der üblichen Hüteweise eingearbeitet ist.

Die Hütezeit für den einzelnen Hüter sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Bei extremer Hitze kann die Richterkommission für die Hüter bestimmte Erleichterungen bezüglich der Berufskleidung erlassen.

10. Zur Beurteilung der Hüteleistung arbeitet eine Richterkommission bestehend aus einer ungeraden Zahl von Preisrichtern. Für die Hauptleistungs- sowie das Bundeshüten sind die erfahrensten Preisrichter aus dem gesamten Bundesgebiet einzuladen. Das Bundesleistungshüten sollte grundsätzlich unter der Hüteleitung des VDL - Vorsitzenden stehen.

Jeder Preisrichter beurteilt selbstständig die Leistungen des Hüters und seiner Hunde und trägt die Noten sofort nach Abschluss des Teilabschnittes in das Bewertungsprotokoll ein. Die Preisrichterprotokolle werden dem Hüteleiter zur Auswertung übergeben. Aus den Noten der einzelnen Richter wird das arithmetische Mittel der Punkte berechnet. Sollte trotzdem Punktegleichheit zwischen zwei Hüteteilnehmern bestehen, entscheidet die bessere Hüteleistung über die Platzierung. Ausschlaggebend ist das Auftreten des Hüters.

Nach Beendigung des Hütens erfolgt eine Berichterstattung durch einen vor der Veranstaltung benannten Preisrichter. Dabei werden die Ergebnisse über die Benotung und Platzierung sowie die Preisverteilung bekannt gegeben.

Die Noten werden nach folgendem Schema vergeben:

	Hüten mit zwei Hunden 115 Punkte	Hüten mit einem Hund 100 Punkte
Vorzüglich	104-115 Punkte	90-100 Punkte
Sehr gut	92-103	80-89
Gut	81-91	70-79
Befriedigend	69-80	60-69
Mangelhaft	58-68	50-59
Ungenügend	unter 58 Punkte	unter 50 Punkten

11. Anforderungen an die Hüteleistung

11.1. Auftreten und Verhalten des Hüters während des Hüstens

Der Hüter bereitet sich und seine Hunde auf das bevorstehende Hüsten vor, die Hunde tollen sich aus und lösen sich, der Hüter macht sich mit der Herde vertraut. Vor Aufnahme des Hüstens stellt sich der Hüter mit seinen Hunden der Richterkommission vor, diese überprüft die Angaben im Bewertungsbogen. Am Ende des Hüstens meldet er sich bei der Richterkommission ab.

11.2. Auspferchen/Ausstallen

Während des Öffnens des Pferches stehen der Hund (die Hunde) vor dem Ausgang. Der Haupthund steht beim Austreiben an der seitlichen Begrenzung der Austriebsöffnung immer dort, wo der größte Druck durch die Herde zu erwarten ist. Der Haupthund kann beim Auspferchen sowohl an der langen Seite im als auch vor dem Pferch stehen. Der Beihund übernimmt die gegenüber liegende Öffnung. Der Hund (die Hunde) stehen bis zum völligen Austrieb der Herde an der Ecke und verlassen diese erst nach Abruf durch den Hüter. Unter besonders schwierigen Bedingungen kann auch der Sprung über den Zaun durchgeführt werden. Der Hürdensprung wird jedoch nicht verlangt.

11.3. Treiben zur Weide und Abtrieb zum Pferch

Unmittelbar nach dem Austrieb erfolgt das Treiben zur Weide. Dabei ist es vorrangige Aufgabe des Hüters, eine gute Verbindung zur Herde und Hund herzustellen. Eine „Scharfe Ecke“ und die natürliche Begrenzung „Furche“ sind bei dieser Aufgabe zu prüfen. Die gleiche Disziplin wie beim Treiben zur Weide hat der Hüter auch beim Weideabtrieb aufzubringen und gegebene Schwierigkeiten (Ecken, Brücken, angrenzende Kulturen u.a.) zu berücksichtigen. Beim Seitenwechsel der Hunde (Hüten mit zwei Hunden) wird grundsätzlich vor der Herde gewechselt. Der Wechsel zwischen Hüter und Herde ist fehlerhaft.

11.4. Verkehrshindernis

Die Aufgabe – Verkehrshindernis- ist auf dem Weg zu oder von der Weide zu erfüllen. Der Verkehr wird von einem Kraftfahrzeug durchgeführt. Bei der Abnahme des Hütegeländes durch die Hüter und Richter wird vereinbart an welchem Punkt das Fahrzeug an der Herde vorbeifährt (natürliche Markierungen werden dem Fahrer als Anhaltspunkte mitgeteilt).

Die Aufgabe – Verkehrshindernis - wird in beiden Richtungen geprüft. Der Haupthund arbeitet zwischen Herde und Fahrzeug und sorgt dafür, dass das Fahrzeug einwandfrei passieren kann, in der Höhe des Fahrzeugs darf der Hund nicht „einstechen“. Die Geschwindigkeit des Fahrzeugs ist Schrittgeschwindigkeit. Die Fahrbahnbreite ist auf 8 Meter zu begrenzen bzw. richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

11.5. Treiben über die Brücke

Natürliche Brücken im Hütegelände sind zu nutzen. Beim Fehlen einer Naturbrücke ist eine Behelfsbrücke zu bauen, die folgende Anforderungen erfüllen muss: Vorhandensein

eines Grabens oder einer Furche, Breite der Brücke 6m, Brückenbegrenzung deutlich markieren.

Der Hüter zieht unter Einhaltung eines rechten Winkels über die Brücke, wobei der Hund (die Hunde) vor dem Graben am Brückeneingang aufgestellt werden, um ein Vorbeilaufen der Schafe zu verhindern. Der Hüter zieht mit der Herde über die Brücke und lockt die Herde, bis auch das letzte Schaf über die Brücke ist. Danach kann der Hund selbstständig seinen Platz über die Brücke verlassen. Sofern es die Situation erfordert, ist ein Abrufen und Zurückstellen der Hunde vor Beendigung des Treibens über die Brücke möglich.

11.6. Hüten im engen Gehüt

Nach Möglichkeit sind dafür geeignete Wege zu nutzen. Wenn diese sich nicht in Nähe des Hütengeländes befinden, sind entsprechende enge Gehüte anzulegen. Sie sollen genügend lang und maximal 20m breit sein. Das „Furche halten“ und das „Strafen der Nascher“ sind hier die wichtigsten Aufgaben des Haupthundes. Dem Hüter obliegt durch geschicktes Stellen und Locken, das im engen Gehüt angebotene Futter optimal zu nutzen. Außerdem muss ein Wechsel (Seitenwechsel) im engen Gehüt erfolgen.

11.7. Hüten im weiten Gehüt

Im weiten Gehüt steht die Aufgabe, das vorhandene Futter rationell zu nutzen. Die Herde soll sich entsprechend entfalten und in Ruhe das Futter aufnehmen können. Das weite Gehüt ist das Hauptkriterium eines Hütewettbewerbes. Gewöhnlich zieht die Herde über die Brücke in das weite Gehüt. Sobald das Treiben über die Brücke erfüllt ist, legt der Hüter den Beihund an und stellt den Haupthund in angemessener Entfernung von der Herde auf. Danach versucht der Hüter, die Herde durch Locken o. a. auseinander zu ziehen und auf der Futterfläche zu verteilen. Mit Hilfe des Haupthundes werden die Schafe von angrenzenden Kulturen ferngehalten und das Gehüt abgegrenzt. Später lässt der Hüter den Haupthund im Schrittempo an die Herde herankommen, der maximal 25% der vorwärts drängenden Schafe kippt.

Nachdem die ersten Schafe die Richtung geändert haben (kippen), wird der Hund in die Ausgangsposition zurückgenommen. Fehlerhaft ist es, wenn durch das Vorstellen des Haupthundes die Schafe beunruhigt und beim Fressen beeinträchtigt werden. Stellen, Gehorsam und Selbstständigkeit sind wichtige Bewertungspunkte im weiten Gehüt. Zur Unterstützung des Haupthundes kann der Beihund mit eingesetzt werden. Wenn ausreichend natürliche Begrenzungen vorhanden sind, hat ein Ziehen von Furchen zu unterbleiben. Andernfalls ist durch Furchenziehen die Begrenzung der Hütfläche zu markieren.

11.8. Einpferchen, Einstallen

Beim Eintrieb kommt es darauf an, die Hede ohne Schaden in den Pferch zurück zu bringen. Der Hund (die Hunde) nimmt wieder die seitliche Begrenzung der Pferchöffnung ein, während der Hüter mit der Herde einzieht. Sobald das letzte Schaf im Pferch ist, werden die Hunde an die offene Seite gestellt, um ein Ausbrechen der Herde zu verhindern. Die Hunde verlassen erst nach dem Schließen des Pferches ihren Platz. Nach Beendigung des Hüten lobt der Hüter seine Hunde.

12. Beurteilung des Haupthundes und des Beihundes

12.1. **Hütetrieb, Wehren**

Der Haupthund soll während des Hütens und an den Gefahrenquellen Temperament und Hütetrieb zeigen. Dabei sollen die Schafe bis an die natürliche Begrenzung heranfressen, ohne Schaden an den angrenzenden Kulturen zu verursachen. Nascher sind zu strafen. Gefordert wird ein gehorsamer Herdengebrauchshund.

12.2. **Gehorsam**

Gehorsam der Hunde ist eine wesentliche Voraussetzung für ein ruhiges und sachgemäßes Hüten. Der Gehorsam der Hunde wird während des gesamten Hütens bewertet.

12.3. **Selbstständigkeit**

Selbstständigkeit ist dann gegeben, wenn die Hütehunde bei Einhaltung der natürlichen Grenzen sich selbstständig an den Gefahrenstellen aufhalten, dabei nicht stören und Nascher zurückdrängen. Die Hunde sollen ohne Kommando das Fehlverhalten der Schafe korrigieren.

12.4. **Wesen**

Als Wesensschwäche des Hundes werden solche Eigenschaften bewertet, die seine Eignung als Herdengebrauchshund einschränken, wie z. B. ängstliches Verhalten und geringe Konzentration auf die Aufgabenerfüllung.

12.5. **Einhaltung der natürlichen Grenzen**

Bewertet wird die Leistung des gesamten Hütens, beim Haupthund aber besonders im weiten Gehüt. Sind Furchen vorhanden, müssen sie von beiden Hunden angenommen und eingehalten werden.

12.6. **Stellen**

Diese Hüteaufgabe wird während des gesamten Hütens bewertet. Bei dieser Aufgabe soll außerdem gezeigt werden, dass der Haupthund im weiten Gehüt durch Hör- und Sichtzeichen vor die Herde gestellt werden kann. Der Weg des Hundes zur Herde und zurück hat gradlinig zu erfolgen.

12.7. **Griff**

Der Hund straft mit Keulen-, Nacken- oder Rippengriff. Der Griff ist vor Beginn des Hütens vom Hüter anzusagen. Der Hund soll nur kurz strafen, sich Respekt verschaffen, ohne Schaden anzurichten. Die Bewertung des Griffes erfolgt während des gesamten Hütens.